

XII.

Satzungen für die Verwaltung
des von Enckevort'schen
Familien-Vermögens 1905.

Nach den Beschlüssen des Familientages 1905 abgefaßt
von
Kurt von Enckevort-Vogelsang
als Schatzmeister.

zu
Lehren für die
von G.
F.

von G.
F.

Am 20. Februar 1904 fand zu Berlin der konstituierende Familientag derer von Enkevort statt. Auf demselben schlossen sich die Mitglieder der Familie von Enkevort zu einem Familienverbande zusammen und beschlossen gleichzeitig die Begründung eines Familienvermögens, dessen Verwaltung und Verwendung festgelegt ist in folgenden Satzungen:

§ 1.

Das gesamte, schon vorhandene und noch anzusammelnde Familienvermögen wird zur Errichtung einer „Stiftung“ gemäß §§ 80 - 88 B.-G.-B. verwandt.

Sitz der Stiftung ist Stettin.

§ 2.

Das von Enkevort'sche Familienvermögen wird (gemäß § 3 der Satzungen für die Vereinigungen der Familie von Enkevort) gebildet:

1. aus den Eintrittsgeldern,
2. aus Geschenken, Vermächtnissen etc.

(Spezialstiftungen zu besonderen Geschlechtszwecken sind zulässig. Rückertstättete Darlehne und Unterstützungen, sowie nicht verwendete Zinsen fließen zum Familienvermögen. Letzteres soll in mündelsicheren Papieren vom Familienrat angelegt werden),

3. aus den jährlichen Beiträgen,
4. aus den sich nach § 3 ff. ergebenden Verwaltungsüberschüssen.

§ 5.

An Eintrittsgeldern laufen ein von den stimmberechtigten Mitgliedern 20,00 M., von den nicht stimmberechtigten Mitgliedern 10,00 M.

Jährliche Beiträge haben zu zahlen die stimmberechtigten Mitglieder 25,00 M., die nicht stimmberechtigten Mitglieder 5,00 M.

§ 4.

Die zur Erhebung kommenden Einkünfte des Kapitals sollen zum Besten der Familienmitglieder verwandt werden, jedoch unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen:

- a) Die Einkünfte sollen mit Ausnahme der laufenden Ausgaben solange gesammelt werden, bis das Kapital eine Höhe von 50 000,00 M. erreicht hat.
- b) Wenn das Kapital auf 50 000,00 M. angewachsen ist, werden dem Kapital zunächst aus den jährlichen Einkünften 25 Prozent zugeschlagen, ebenso die nicht zur Verteilung gelangenden Zinsen und sonstigen Einkünfte, bis das Kapital auf 100 000 M. angewachsen ist.
- c) Weiterhin werden die durch Verwaltung des Vermögens entstandenen Auslagen und Kosten in Abzug gebracht.
- d) Die verbleibenden Einkünfte werden zum Besten der Familienglieder verwendet, wie folgt:

§ 5.

Berechtigt zum Bezuge von Unterstützungen aus dem Familienvermögen sind sämtliche Mitglieder des von Enkevortschen Familienverbandes. In erster Linie sind Mitglieder zu berücksichtigen, die den Namen „von Enkevort“ führen.

§ 6.

Ueber die Verwendung und Verteilung der nach Abzug der Kapitalserhöhung und Verwaltungskosten übrig bleibenden Einkünfte beschließt der Familienrat.

Es lassen sich alle die Fälle, wo Beihilfe und Fort-
helfung stattfinden möchten, zum voraus nicht bestimmen.
Es soll als leitender Grundsatz für die Verwendung nur
hier bestimmt werden:

1. Daß nur an wirklich bedürftige Glieder der Familie
Zuwendungen erfolgen sollen, und
2. daß durch die Zuwendungen Tätigkeit und Fleiß der
Bedachten befördert und ihnen fortgeholfen werde.

Es wird daher eine Bedürftigkeit in erster Linie als
vorliegend anzunehmen sein:

- a) Bei weiblichen Mitgliedern, falls solche nach voll-
endetem 21. Lebensjahre nicht verheiratet und nicht
vermögend genug sind, um ihren Unterhalt in standes-
gemäßer Weise zu bestreiten.
- b) Bei männlichen, ingleichen weiblichen Mitgliedern
während der Zeit, wo solche in der Ausbildung
für einen Lebensberuf begriffen sind; sie mögen sich
auf der Schule, der Universität, in der Lehre oder
in einer sonstigen Stellung zu diesem Zwecke be-
finden, falls sie selbst oder ihre Eltern garnicht oder
nur schwer im Stande sind, die Unkosten zu be-
streiten.
- c) Im Falle der Verheiratung weiblicher Mitglieder,
wenn dieselben oder ihre Angehörigen zur Beschaffung
einer standesgemäßen Ausstattung nicht vermögend
genug sind.

Bei Konkurrenz bedürftiger Mitglieder sind die An-
gehörigen einer besonders kinderreichen und bedürftigen
Familie zu bevorzugen. In erster Linie sind immer solche
Mitglieder zu berücksichtigen, die den Namen „von Enkevort“
tragen.

§ 7.

Die zum Bezuge von Unterstützungen be-
rechtigten Familienmitglieder, welche eine Unter-
stützung wünschen, haben sich in einer Eingabe — entweder

persönlich, oder durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Vertreter — an ein Mitglied des Familienrates zu wenden. In der Eingabe ist der Nachweis zu führen, daß Antragsteller bedürftig ist, sowie die beabsichtigte Verwendung und Art der Unterstützung darzutun. Es ist indes den einzelnen Familienratsmitgliedern auch unbenommen, da von selbst einzuschreiten, wo sich im Kreise der Familie ein Bedürfnisfall ergibt.

§ 8.

Jede Unterstützung kann auf die Dauer von höchstens 2 Jahren bewilligt werden. Bei Fortdauer des Unterstützungsverhältnisses und Grundes, wie z. B. bei § 5 a. und b., kann sie von 2 zu 2 Jahren wiederholt werden.

Welche Bewerber, in welcher Anzahl bei Verteilung zugelassen, und in welcher Höhe die einzelnen Beträge an diese Bewerber alljährlich verteilt werden sollen, wird durch Beschluß des Familienrates festgesetzt. Derselbe vereinbart seine Geschäftsführung unter sich.

§ 9.

Die Verwaltung des Vermögens führt der Schatzmeister. Die Buchführung desselben umfaßt:

1. Das Hauptregister über den Vermögenstand,
2. ein jährlich mit dem 1. April abzuschließendes Kassenjournal über sämtliche Einnahmen und Ausgaben,
3. eine geordnete Sammlung aller auf die Vermögensverwaltung bezüglichen Beläge.

§ 10.

Der Familienrat kommt alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen; Ort und Zeit der Sitzung werden jedesmal in der vorhergehenden bestimmt. Den Vorsitz führt der gewählte Vorsitzende.

In der Sitzung hat der Schatzmeister Rechnung zu legen, und hat ihm sodann der Vorstand Entlastung zu erteilen.

§ 11.

Jedes Glied des Familientages kann sich, wenn es durch dringende Gründe verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, durch ein anderes mündiges männliches Glied der Familie auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehr wie eine Vertretung darf niemand führen.

§ 11a.

Die Gründe sind umgehend spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Familienrat mitzuteilen.

§ 12.

Es kann der Fall eintreten, daß zwischen den einzelnen Sitzungen die Fassung und Ausführung eines Beschlusses erforderlich wird. Liegt solch dringender Fall vor, so soll der Vorstand und Schatzmeister gegebenen Falles den Beschluß durch schriftliche oder mündliche Uebereinkunft selbständig fassen und ausführen können.

Jeder auf diese Weise zu Stande gekommene Beschluß unterliegt der nachträglichen Genehmigung des Familienrates.

§ 13.

Die Satzungen treten außer Kraft:

1. Mit dem Untergange des Familienvermögens,
2. mit dem Tode des letzten männlichen Mitgliedes des Familienverbandes.

Jede andere Auflösung, insonderheit durch Familienbeschluß, gemäß des Preussischen Gesetzes vom 15. Februar 1840 ist unzulässig.

Das im Falle der Auflösung noch vorhandene Stiftungskapital nebst Aufkünften geht in die Verwaltung der Krone Preußen über. Dieselbe hat das Vermögen den obigen Satzungen gemäß weiter zu verwalten zu Gunsten der noch lebenden Nachkommen der Familie. Zu diesem Zwecke ist, unter Entnahme der betreffenden Kosten aus den

Stiftungseinkünften, jährlich ein Aufruf an Nachkommen der Familie im „Reichsanzeiger“, der „Kreuz-Zeitung“ und dem „Deutschen Adelsblatt“, sowie in zweien der gelesensten ausländischen Zeitungen zu veröffentlichen. Hat sich innerhalb von zwanzig aufeinander folgenden Jahren kein Nachkomme mehr ausgewiesen, so geht das ganze Vermögen in das Eigentum der Krone Preußen über, welche unter Beibehaltung des Namens „von Enkevort'sche Familienstiftung“ die Zinsen desselben zu milden und gemeinnützigen Zwecken, vornehmlich zur Unterstützung von Witwen und Waisen solcher Männer aus dem Staate Preußen, welche im Dienste des Vaterlandes oder ihrer Mitmenschen das Leben verloren haben, zu verwenden hat.
